

Riester-Merkblatt Selbständige

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Ist es für die Zulageberechtigung in der Riester-Rente relevant, ob ich als Selbständiger pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung bin?

Ja. Für Selbständige besteht nur dann eine unmittelbare Zulageberechtigung, wenn Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden.

Zahlen Sie freiwillig oder gar keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein, sind die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulageberechtigung nicht erfüllt.

Sie können die Zulage eventuell als mittelbar (abgeleitet) Berechtigte(r) über den Vertrag Ihres Ehepartners/Lebenspartners nach LPartG erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie verheiratet/verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG ebenfalls einen Riestervertrag bespart und zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört.

Welche Personen sind per Gesetz automatisch in der Rentenversicherung pflichtversichert?

- Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Selbständige Künstler und Publizisten, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV
- Selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger
- Selbständig tätige Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen
- Selbständig tätige Hausgewerbetreibende
- Selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen

- Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen

- Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind

Kann ich als Selbständiger auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung Mitglied werden?

Sofern Sie selbständig tätig sind und nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können Sie die Versicherungspflicht beantragen. Sie müssen dann innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit den entsprechenden Antrag stellen.

Welche Besonderheiten gibt es bei Scheinselbständigen?

Als Scheinselbständiger sind Sie im Sinne der Rentenversicherung nicht selbständig tätig, sondern abhängig beschäftigt. Sie unterliegen dann der Rentenversicherungspflicht.

Scheinselbständige sind verpflichtet,

- allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten;
- bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten;
- dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen;
- in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten;
- bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind.

Ich bin Existenzgründer. Was muss ich beachten?

Als Existenzgründer können Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit einen sogenannten Gründungszuschuss beantragen.

Wenn Sie einen Gründungszuschuss erhalten, sind Sie nicht automatisch rentenversichert. Versicherungspflicht kann für Sie jedoch aufgrund anderer Regelungen bestehen. Bitte klären Sie dies im Detail mit Ihrem Rentenversicherungsträger.

Ich habe ein Kind bekommen und bin selbständig. Habe ich Anspruch auf die Kindererziehungszeiten?

Ja. Selbstständige werden für maximal drei Jahre Pflichtmitglieder in der Rentenversicherung und bekommen maximal drei Entgeltpunkte pro Kind gutgeschrieben, sofern Pflichtbeiträge entrichtet werden. Die Kindererziehungszeiten können Sie mit dem Formular V0800 „Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten“ bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Rentenversicherungspflicht bei Selbständigen wenden?

Weitere Informationen erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon: 0800 / 1000 4800), im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder in den örtlichen Auskunftsstellen.

Was ist die Berechnungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Für den Erhalt der ungekürzten staatlichen Zulage müssen Sie 4% Ihrer Vorjahreseinnahmen gemäß der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung abzüglich der Ihnen zustehenden Zulagen zahlen.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrem Rententräger, ob Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Ist dies der Fall, ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618 1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de.